Vollziehungs-Direktorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Solothurn wird verlesen.

Kulli klagt, daß ein so trauriger Geist in der Wahlversammlung von Solothurn herrschte, daß sich Mitglieder derselben zum voraus erklärten, um gewählt zu werden, müsse man weder Patriot noch Städter seyn, und täglich wenigstens einmal in die Kirche gehen; auch haben sich zwei Volksrepräsentanten in diese Wahlversammlung eingedrängt, und da die Sache als Präsidenten dirigirt, während der Vater des einen sich in die Verwaltungskammer wählen ließ. Diese Umstände nehmen allen rechtlichen Freunden der Freiheit das Zutrauen in den Gang der Angelegenheiten der Republik; und daher begehrt er Entscheid, ob solche Wahlen für gültig erklärt, und ob solchen Mißbräuchen nicht müsse gesteuert werden?

Carrard fodert schriftliche Niederlegung dieser Anzeigen auf den Kanzleitisch, indem wenn diese Thatsachen wahr sind, die ganze Arbeit der Wahlversammlung gesezwidrig, und also ungültig wäre; diese Anzeigen müssen daher näher untersucht werden.

Kuhn folgt, und will, daß die Repräsentanten, von denen Kulli sprach, genannt und constitutionsmäßig gerichtet werden.

Kulli zeigt an, daß Arb und Schluep diese Repräsentanten sind.

Koch: Sollten wider solche Unregelmäßigkeiten nicht die kräftigsten Maaßregeln genommen werden, so würde ich am Heil der Republik verzweifeln. — Ehrgeiz und Intrigue sind die Hauptfeinde der republikanischen Verfassungen. — Sind die angeführten Thatsachen richtig, so ist leider nur zu viel Wirkung jener Feinde der Republik vorhanden; und wenn wir nicht das erste mal, da sie sich so thätig äussern, kernhafte Maaßregeln dagegen nehmen, so werden wir diesen Krebsschaden nie mehr wirksam genug ausrotten können; ich unterstütze ganz Carrards Antrag, und bemerke in Rücksicht auf Kuhns Aeusserung, daß hier zwei bestimmt verschiedene Gegenstände zu behandlen sind: 1. Die Legalität der Wahl. 2. Die Beurtheilung der BB. Arb und Schluep, die gesezwidrig dieser Wahlversammlung beiwohnten. Der erste Gegenstand muß zuerst, und ganz unabhängig behandelt worden.

Cartier glaubt, die erste Anzeige Kullis möge wohl auf Aeusserungen von einzelnen Mitgliedern der Wahlversammlung beruhen, aber die Wahlen selbst beweisen, daß dieser Geist nicht herrschend in derselben war; die zweite Anzeige kann er darum nicht glauben, weil der Statthalter des Kantons das Direktorium von dieser Unregelmäßigkeit hätte berichten müssen, und uns dann diese Anzeige auf einem andern Weg zugekommen wäre. Er unterstüzt zwar den Antrag, daß Kulli seine Angabe schriftlich niederlege, glaubt aber, die Sache könne nicht von dieser Versammlung aus, sondern müsse durch das Direktorium untersucht werden.

Arb gesteht, daß er wohl in der Wahlversammlung war, aber ohne darin zu intrigiren; daß ich in dieser Versammlung präsidirte, ist eine Verläumdung! daß man sich darüber aufhält, daß mein Vater in die Verwaltungskammer gewählt wurde, mag vielleicht aus Jalousie herkommen, wofür ich nichts kann; auch ist mir nicht einmal lieb, daß er gewählt wurde, denn ich weiß, daß man ihn zum Schlachtopfer der Jalousie machen will; ich werde mich übrigens über alles zu rechtfertigen wissen, und stimme Carrard bei.

Schlumpf stimmt Koch bei, denn es ist dem ganzen helvetischen Volk nicht gleichgültig, wie die Wahlen in dem oder diesem Kanton gemacht werden, weil dieselben nicht blos auf einzelne Kantone, sondern auf die ganze Republik wirken.

Schluep gesteht, auch in der Wahlversammlung gewesen zu seyn, aber ohne zu präsidiren, noch ein lautes Wort darin gesagt zu haben; alles dieses ist falsche Verläumdung, und ich bin so gut Republikaner als ein andrer, und arbeite für die gute Sache. Wir wußten nicht, ob wir in die Wahlversammlung dürften: der Weibel gieng um zu fragen, und der Statthalter erlaubte es; wir waren aber nur an den Schranken. Auch ich fodere Untersuchung.

Carrards Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

In Betrachtung, daß die Anzeigen, auf wel-

che hin die Verwaltungskammer des Kantons Sentis unterm 24. Apr. 1799. von ihren Verrichtungen suspendiert worden, in so fern sie die Rechtschaffenheit ihrer Mitglieder und deren Amtstreue in Zweifel sezten, bei einer nähern Prüfung ungegründet gefunden worden sind. — Jedoch in Betrachtung, daß das Betragen verschiedener dieser Mitglieder während der Zeit, da der Kanton Sentis von den Feinden besezt war, noch untersucht werden muß, bevor dieselben in ihre Verrichtungen wieder können eingesezt werden,

beschließt:

1) Der Bürger Künzle von Gossau gewesener Präsident der Verwaltungskammer von Sentis wird seine Stelle in derselben nebst dem Vorsitze sogleich wieder einnehmen, und in seine ehevorigen Verrichtungen treten.

2) Desgleichen wird der B. Hautli, Mitglied der Kammer, seinen Plaz bei derselben wieder einnehmen.

3) Der Regierungscommissar im Kanton Sentis wird das Betragen der übrigen Mitglieder, während der Anwesenheit der feindlichen Armee sorgfaltig untersuchen, und dem Vollziehungs-Direktorium darüber Bericht erstatten.

4) Dem zufolge wird er demselben einen Vorschlag zur vollständigen Ergänzung der Kammer eingeben.

5) Dieser Beschluß soll dem Minister der innern Angelegenheiten übergeben werden, um denselben an Behörde bekannt zu machen, und durch den Regierungscommissar im Kanton Sentis vollziehen zu lassen.

Bern, den 30. Herbstm. 1799.

(L. S.)

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
Mousson.

Dem Original gleichlautend, Bern den 1ten Winterm. 1799.

Der Secret. des Minist. des Innern,
Merian.

Inländische Nachrichten.

Donau-Armee. Auszug eines Briefs vom Gen. Massena vom 24. (13. Okt.) an den franz. Kriegsminister.

B. Minister! Die lezten Nachrichten, die ich von Suwarow erhalten habe, melden, daß seine Armee etwa auf 5000 Mann herabgeschmolzen ist, von denen die meisten ohne Schuh, ohne Waffen, und in dem elendesten Zustand sind. Er richtet seinen Marsch nach Feldkirch; man möchte glauben, daß er sich mit der Armee des Gen. Korsakow zu vereinigen sucht. Was diese Vereinigung wahrscheinlich macht, ist, daß die Russen, die alle am Rheine waren, jezt von den Oestreichern abgelöst sind, und gegen Bregenz marschieren. Mein Marsch in das Graubündterland wird den 26. Vendem. (17. Okt.) den Anfang nehmen.

Anzeige.

Die medizinische Lehranstalt in Bern eröffnet ihre Vorlesungen im bevorstehenden Winterhalbjahr mit einer öffentlichen Sitzung des Montags den 11ten Wintermonat nächstkünftig, Nachmittags um 3. Uhr in ihrem Hörsaal auf dem Kaufhause. Einer der Lehrer wird in einer dem Gegenstand angemessenen Rede, über die Entstehung und den bisherigen Fortgang der Lehranstalt, so wie über ihre künftige eigentliche Bestimmung Rechenschaft ablegen; und zugleich den Zöglingen in derselben sowohl ihre Pflichten in dem Beruf, den sie wählen, als auch ihre grossen Verbindlichkeiten gegen eine Regierung zu Gemüthe führen, welche selbst in den bedrängtesten Zeiten, in denen sich das Vaterland befand, Künsten und Wissenschaften ihren so nothwendigen als wohlthätigen Beistand und Aufmunterung immerfort angedeihen läßt. Im Institut selbst soll im bevorstehenden Winterhalbjahr nach einem besonders gedruckten Lektionskatalog folgendes geleistet werden:

B. Operator Bay, lehrt Anatomie.
B. Doktor Rosselet, Materia medika.
B. Apotheker Morell, Chemie.
B. Doktor Hartmann, Pathologie.
B. Doktor Bizius, allgemeine Therapie.
B. Doktor Tribolet, besondere Therapie.
B. Doktor Schifferli, Chirurgie.
B. Professor Wyttenbach, Mineralogie und Naturgeschichte.